



Ruhnifer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist $7\frac{1}{2}$ Kr für ein Vierteljahr.
Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Kr berechnet.

Stück 50.

Ruhnif, den 9. December,

1843.

Verordnungen des Königlichen Landrathssamtes.

250) Indem wir Euer Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 13. d. M. das in der Rekursesache des Freigärtners N. N. zu N. von uns ergangene Resolut zur Publikation und Strafvollstreckung übersenden, und die Beilagen Ihres Berichtes remittiren, machen wir Ihnen bemerklich, daß aus den Verhandlungen von uns missfällig wahrgenommen ist, wie der N. N. einen Ziegelofen ganz in der Nähe feuergefährlicher Gebäude nicht blos aufgestellt, sondern auch abgebrannt hat.

Wenn nun demselben von Seiten des Dominii weder zu dem einem, noch zu dem andern die Erlaubnis erteilt worden ist, so ist demungeachtet der Ziegelofen unter den Augen der Ortspolizeibehörde und der Ortsgerichte aufgestellt und abgebrannt worden; ohne daß diese zur rechten Zeit eingeschritten wären, und den Anfang oder den Fortgang des Baues und das Abbrennen des Ziegelofens verhindert hätten, was doch in ihrer Pflicht lag; denn die Polizei soll nicht blos vorfallende Geschüberschreitungen hinterher ermitteln und bestrafen, sondern sie, wo möglich, verhüten, mindestens hemmen und hindern. Wir beauftragen Sie daher, sowohl die Ortspolizeibehörde, als auch die betreffenden Ortsgerichte wegen Dulbung solcher Ungesetzlichkeiten unter